

Patientenrechtsschutz

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die kollektive Rechtsschutz-Versicherung von Rechtsstreitigkeiten mit Ärzten, Spitälern, Chiropraktoren und medizinischem Hilfspersonal, insbesondere bei Fehlbehandlungen.

1. Grundlage

1.1. Risikoträgerin

Versicherer und Risikoträgerin ist die Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, 5000 Aarau.

1.2. Vertragsgrundlagen

Der Vertragsinhalt richtet sich nach den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

1.3. Kollektivvertrag

Die Gewährung des Patientenrechtsschutzes erfolgt aufgrund der Verträge zwischen dem Krankenversicherer, dem RVK und der Coop Rechtsschutz AG. Die Versicherung erlischt bei Auflösung der Verträge zwischen dem Krankenversicherer und der Coop Rechtsschutz AG. Die Auflösung muss der versicherten Person spätestens drei Monate vor Erlöschen des Versicherungsschutzes schriftlich mitgeteilt werden.

1.4. Gemeinsame Bestimmungen

Die gemeinsamen Bestimmungen der Krankenversicherung sind integrierter Bestandteil der Bestimmungen über den Patientenrechtsschutz. Bei Abweichungen gehen die Bestimmungen der Patientenrechtsschutz-Versicherung den gemeinsamen Bestimmungen des Krankenversicherers vor.

1.5. Aufnahme in die Versicherung

In die Versicherung werden nur Personen aufgenommen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein haben.

1.6. Beginn, Dauer und Beendigung der Versicherung

Beginn, Dauer und Beendigung der Versicherung richten sich nach den gemeinsamen Bestimmungen des Krankenversicherers.

Die Versicherung kann nur zusammen mit mindestens einer weiteren Versicherungsabteilung aus dem Angebot des Krankenversicherers abgeschlossen bzw. geführt werden.

Scheidet eine Person, welche die Bedingung der Patientenrechtsschutz-Versicherung erfüllt, aus der gemeinsamen Police (Haupt-/Familienpolice) aus, erfolgt die Weiterversicherung als Einzelperson. Der versicherten Person steht jedoch nach erfolgter Mitteilung innert drei Monaten ein rückwirkendes Rücktrittsrecht zu.

1.7. Informationen gemäss Versicherungsvertragsgesetz

Der Krankenversicherer orientiert den Antragsteller vor Abschluss des Versicherungsvertrages durch Abgabe des Antragformulars sowie sämtlicher Vertragsbedingungen und Prospekte, welche die beantragten Versicherungen betreffen, über den Inhalt des Versicherungsvertrags, namentlich die versicherten Risiken, den Umfang des Versicherungsschutzes, die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers und die Identität des Risikoträgers.

2. Geltungsbereich

2.1. Versicherte Personen

Versichert sind Personen, welche bei der Krankenversicherung den Patientenrechtsschutz abgeschlossen haben. Stirbt eine versicherte Person als Folge eines versicherten Ereignisses, so sind deren Rechtsnachfolger für diesen Fall versichert.

Zusätzlich versichert sind alle Personen:

- Welche mit der oben erwähnten Person in einer gemeinsamen Police (Haupt-/Familienpolice) beim Krankenversicherer versichert sind,
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Altersjahres, welche mit der oben erwähnten Person im selben Haushalt leben und beim Krankenversicherer versichert sind.

2.2. Zeitlicher Geltungsbereich

Der Rechtsschutz wird gewährt für Rechtsstreitigkeiten, die nach Abschluss und Bezahlung der Zusatzversicherung und während ihrer Dauer eintreten. Massgebend für den zeitlichen Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt des Grundereignisses. Rechtsschutz wird gewährt, wenn das Grundereignis nach dem Beginn des Versicherungsvertrages dieser Zusatzversicherung eingetreten ist. Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt der Verursachung des Schadens. Mit Beendigung dieser Versicherung erlischt auch der Anspruch auf Rechtsschutz für nach diesem Zeitpunkt eingetretene Grundereignisse.

2.3. Kündigung im Schadenfall

In einem versicherten Rechtsschutzfall hat sowohl die versicherte Person als auch die Coop Rechtsschutz AG das Recht, das individuelle Rechtsschutzverhältnis zu kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung des Versicherers 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

2.4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdeckung gilt weltweit.

3. Leistungen

3.1. Versicherte Streitigkeiten

Die Coop Rechtsschutz gewährt versicherten Personen Rechtsschutz, wenn Streitigkeiten aus Vertrag mit einem Arzt, Zahnarzt, Zahntechniker, Chiropraktiker, Spital oder anderen

medizinischen Leistungserbringern, die vom Krankenversicherer anerkannt sind und deren Tätigkeit von der Gesundheitsbehörde bewilligt wird. Versichert sind Streitigkeiten über:

- mögliche Fehlbehandlungen
- die Unterlassung von Untersuchungen
- die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen aus Fehlbehandlungen
- die Aufklärungspflicht gegenüber der versicherten Person betreffend möglicher Auswirkungen von medizinischen Massnahmen
- Fehlinformationen und Informationsverweigerung, insbesondere betreffend
 - die Einsichtnahme in medizinische Dokumente
 - die Herausgabe von Röntgenbildern

3.2. Nicht versicherte Streitigkeiten

Nicht versicherte sind Streitigkeiten über:

- a) Leistungen, welche der Krankenversicherer gemäss seinen Versicherungsbestimmungen nicht versichert,
- b) Psychiatrische und psychotherapeutische Leistungen,
- c) Honorare und Rechnungen (ausgenommen solche über nicht erbrachten Leistungen),
- d) Leistungen von Krankenkassen und Versicherungen,
- e) Differenzen zwischen versicherten Personen und der Kasse

3.3. Versicherte Leistungen

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen und die Bezahlung bis maximal CHF 300'000 (bzw. CHF 150'000 in Fällen ausserhalb Europas) pro Fall der Aufwendungen für:

- a) die Bearbeitung der Rechtsschutzfälle durch die Coop Rechtsschutz AG
- b) einen beigezogenen Rechtsanwalt oder juristischen Beauftragten,
- c) Expertisen, die von der Coop Rechtsschutz AG, vom beauftragten Rechtsanwalt oder einer Zivil-, Straf- oder Verwaltungsbehörde angeordnet werden,
- d) Gerichtskosten und andere zu Lasten der versicherten Person gehende Verfahrenskosten,
- e) Inkassogebühren für die der versicherten Person zugesprochene Entschädigung,
- f) Der versicherten Person auferlegt Prozessentschädigungen an die Gegenpartei

3.4. Nicht versicherte Leistungen

Nicht bezahlt werden namentlich:

- Schadenersatz
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist

3.5. Abtretung

Dem Versicherungsnehmer zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind im Umfang der erbrachten Leistungen an die Coop Rechtsschutz AG abzutreten.

3.6. Subsidiarität

Es besteht nur Anspruch auf Rechtsschutz, wenn und soweit die Leistungen nicht von einem anderen Versicherer erbracht werden müssen.

4. Abwicklung des Rechtsschutzfalles

4.1. Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz AG sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden. Für Meldung eines Rechtsfalles stehen folgende Kanäle zur Verfügung:

- Per Telefon: 062 836 00 00
- Per E-Mail: info@cooprecht.ch
- Per Web-Formular: https://www.cooprecht.ch/de/service#meldung_rechtsschutzfall
- Brieflich: Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau

4.2. Mitwirkung der versicherten Person

Die versicherte Person hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen und jedes Ereignis im Zusammenhang mit dem Rechtsschutzfall sofort zu melden. Ihr zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, sind ohne Verzug weiterzuleiten. Sämtliche Beweismittel sind auf Ersuchen hin auszuhändigen. Die versicherte Person hat die Ermächtigung zu erteilen, in alle fallbezogenen Akten Einsicht zu nehmen, Abmachungen einzugehen und Vergütungen entgegenzunehmen.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten können die Leistungen so weit gekürzt werden, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

4.3. Abwicklung des Schadenfalles

Nach Rücksprache mit der versicherten Person werden die zu ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen ergriffen. Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann die versicherte Person einen Anwalt eigener Wahl vorschlagen. Kann dieser Wahl nicht entsprochen werden, hat die versicherte Person die Möglichkeit, drei weitere Anwälte vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss. Die drei von der versicherten Person vorgeschlagenen Anwälte dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören. Vor Beauftragung des Anwaltes sind die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der Coop Rechtsschutz AG einzuholen. Bei Missachtung dieser Bestimmung durch die versicherte Person kann die Coop Rechtsschutz AG ihre Leistungen kürzen. Bestehen für einen Anwaltswechsel, welcher von der versicherten Person ohne Rücksprache mit der Coop Rechtsschutz AG veranlasst wurde, keine triftigen Gründe, hat die versicherte Person die dadurch entstandenen Kosten zu übernehmen.

4.4. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz AG als aussichtslos beurteilt, wird auf das Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Prozessiert die versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz AG.

5. Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts. Die Coop Rechtsschutz AG behandelt die Daten der versicherten Person absolut vertraulich und beachtet bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Die Daten werden nur für die Bearbeitung des Rechtsschutzfalles genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Zur Abklärung des Sachverhaltes kann es notwendig sein, Anfragen an Dritte zu richten und mit diesen die Personendaten auszutauschen (Krankenversicherer, um die Versicherungsdeckung abzuklären; Doppelversicherungen, um die Deckung abzuklären und die Fallbearbeitung zu koordinieren). Die Datensammlungen der Coop Rechtsschutz AG werden elektronisch und/oder in Papierform geführt. Sie sind nach Massgabe des Datenschutzgesetzes gegen unberechtigte Einsichtnahme geschützt. Die Daten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen nur in erforderlichem Umfang aufbewahrt. Jede versicherte Person hat nach Massgabe des Datenschutzgesetzes das Recht, von der Coop Rechtsschutz AG Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten über sie in den Datensammlungen bearbeitet werden. Es kann verlangt werden, dass unrichtige Daten gelöscht werden.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten zwischen der versicherten Person und der Coop Rechtsschutz AG gilt als Gerichtsstand der Wohnort der versicherten Person, sofern sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet oder der Coop Rechtsschutz AG.

6.2. Publikation

Die vorliegenden AVB werden auf der Webseite des Krankenversicherers publiziert.

6.3. Gültigkeit der Versicherungsbedingungen

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) treten am 1. Januar 2021 in Kraft.